Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2658**

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)
über den

Entwurf eines Gesetzes

zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
- Nrn. 180, 1430 neu, 2389, 2522 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Jaeger

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 160. Sitzung vom 11. Juli 1951 angenommene Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   „1. für Jugendliche, die an einer Veranstaltung teilnehmen, die der geistigen, sittlichen und beruflichen Förderung der Jugend dient,"

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Das Recht der Anerkennung nach Absatz 1 steht der Obersten Landesbehörde zu."

3. § 15 erhält folgenden neuen Absatz 2:
   „(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat."

Bonn, den 8. Oktober 1951

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger	**Dr. Jaeger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstr. 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1